



INHALT:

- Kreistagssitzung
- Vollzug der StVO; Geschwindigkeitsbeschränkung für die St 2068 Gilching und Seefeld
- Vollzug der StVO; Geschwindigkeitsbeschränkung für die St 2065 im Bereich der Gemeinde Berg
- Öffentliche Ausschreibung, Bauvorhaben „Brandschutzsanierung Gymnasium Starnberg, Rheinlandstraße 2“, Stadt Starnberg
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Hofmairstraße/Buchengraben“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 1776/1 südliche Teilfläche und 1776/26 (Teilbereich A); Gemeinde Tutzing
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Buchengraben“ bezüglich der textlichen Festsetzungen (Teilbereich B); Gemeinde Tutzing
- Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 für das Gebiet zwischen Bernrieder Straße, Erlenstraße und Lindenallee, umfassend das Grundstück Fl.Nr. 758, Gemarkung Tutzing; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am Montag, 15. April 2002 um 10 Uhr (geänderte Uhrzeit!) im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt.

TAGESORDNUNG:

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 2. Feststellung der Jahresrechnung 2000 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
 3. Widerspruchsverfahren gegen den Umlagebescheid des Bezirkes Oberbayern; Antrag der Kreistagsfraktion Freie Wähler vom 23.02.2002
 4. Finanzsituation des Landkreises Starnberg; Antrag der Kreistagsfraktion Freie Wähler vom 23.02.2002
 5. Westumfahrung Starnberg im Zuge der Kreisstraße STA 3; Erteilung des Planungsauftrages
 6. Regionaler Busverkehr; Prüfungsbericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes für 1999
 7. Verschiedenes
 - 7.1 Ehrung von Kreisrätinnen und Kreisräten
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Vollzug der StVO Geschwindigkeitsbeschränkung für die St 2068 zwischen Gilching und Seefeld

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß §§ 44, 45 StVO folgende

ANORDNUNG

1. Für die Staatsstraße 2068 wird in westlicher Fahrtrichtung beginnend am Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h auf Höhe der Werkszufahrt zur Firma Fairchild Dornier eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h erlassen, die bis zum Beginn der Ortsdurchfahrt Weßling (Standort der Ortstafel) durchgehend gilt. 100 m vor dem Kreisverkehrsplatz wird die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h abgesenkt. Nach dem Kreisverkehrsplatz beträgt sie wieder 70 km/h. Die gleiche Regelung gilt auch für die Gegenrichtung auf derselben Strecke.
2. Ab dem Ortsende Weßling in westlicher Fahrtrichtung beginnt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h, die lückenlos an die im weiteren Verlauf vorhandene gleichartige Beschränkung anschließt, so dass zwischen Weßling und Seefeld eine durchgehende ununterbrochene Beschränkung auf 70 km/h entsteht. Das gleiche gilt für die Gegenrichtung auf derselben Strecke. Derzeit vorhandene entgegenstehende Geschwindigkeitsbeschränkungen werden aufgehoben, auch solche, die nur bei Nässe gelten.
3. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h ist durch Verkehrszeichen 274-57 erkennbar zu machen.
4. Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen obliegen dem Straßenbauamt München.
5. Die Anordnungen in Ziff. 1 und 2 treten mit Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen in Kraft.

Vollzug der StVO; Geschwindigkeitsbeschränkung für die St 2065 im Bereich der Gemeinde Berg

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß §§ 44, 45 StVO folgende

ANORDNUNG

1. Im Bereich der Gemeinde Berg wird für die Staatsstraße 2065 zwischen den Ortsdurchfahrten von Allmannshausen und Berg, begrenzt durch die dort stehenden Ortstafeln 310/311, für beide Fahrrichtungen eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h erlassen. Derzeit anderslautende Geschwindigkeitsbeschränkungen werden gleichzeitig aufgehoben.
2. Die Anordnung der 70 km/h-Beschränkung ist durch Verkehrszeichen 274-57 erkennbar zu machen.
3. Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen obliegen dem Straßenbauamt München.
4. Die Anordnung in Ziff. 1 tritt mit Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen in Kraft.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg
Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 15 vom 12. April 2002 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Bauvorhaben „Brandschutzsanierung Gymnasium Starnberg, Rheinlandstraße 2“

Brandmeldeanlage in Ringstruktur mit ca. 12 Ringen	1 Stück
Feuerwehrlaufkarten	ca. 80 Stück
automatische Melder	ca. 250 Stück
manuelle Melder	ca. 40 Stück
RWA-Zentrale für 1 RWA-Motor	ca. 5 Stück
ELT-Verlegesysteme	ca. 3000 m
Stromkreisleitungen	ca. 4500 m
Fernmeldeleitungen	ca. 4000 m
Fluchtwegleuchten	ca. 80 Stück

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 05.04.2002

STADT STARNBERG

H. Thallmair, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

- 1.) **Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Hofmairstraße/Buchengraben“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 1776/1 südliche Teilfläche und 1776/26 (Teilbereich A)**
- 2.) **Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Buchengraben“ bezüglich der textlichen Festsetzungen (Teilbereich B)**

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 05.02.2002 die o.g. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 05.02.2002 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer 15,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachver-

halt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, 8.4.2002

GEMEINDE TUTZING

P. Lederer, 1. Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 für das Gebiet zwischen Bernrieder Straße, Erlenstraße und Lindenallee, umfassend das Grundstück Fl.Nr. 758, Gemarkung Tutzing

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 08.01.2002 die o.g. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.01.2002 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer 15,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, 8.4.2002

GEMEINDE TUTZING

P. Lederer, 1. Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 081 51/1485 11